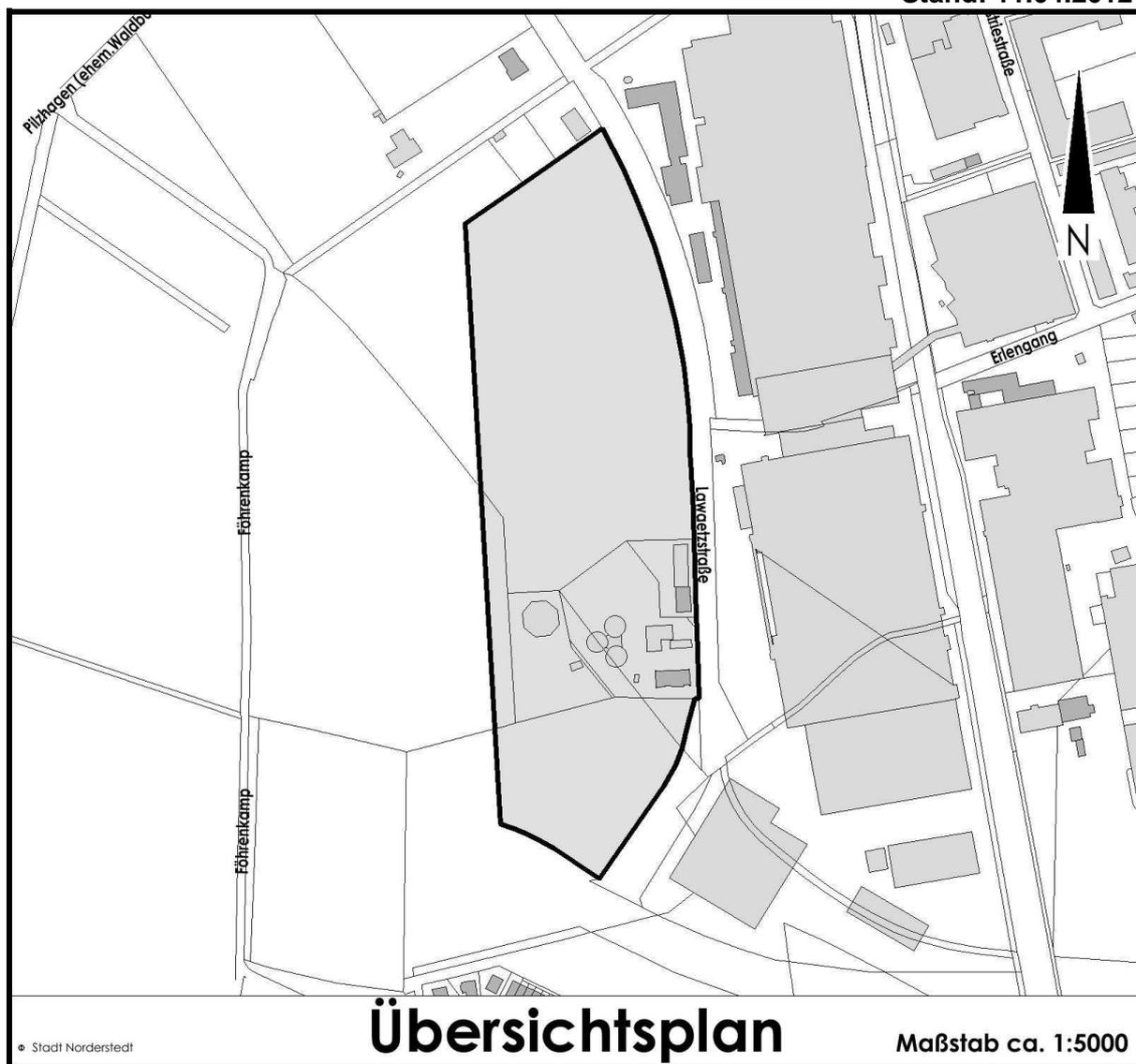


# Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße"

Gebiet: westlich Lawaetzstraße, nördlich planfestgestellter Oadby and Wigston-Straße, südlich der Sportanlagen an der Lawaetzstraße, östlich des Forstes Rantzau

Stand: 11.04.2012



## **Begründung**

### **Zum Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße"**

**Gebiet: westlich Lawaetzstraße, nördlich planfestgestellter Oadby and Wigston-Straße, südlich der Sportanlagen an der Lawaetzstraße, östlich des Forstes Rantzau**

**Stand: 11.04.2012**

### **Inhaltsverzeichnis**

1.1. Rechtliche Grundlagen .....	3
1.2. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich .....	3
1.3. Bestand .....	3
<b>2. Planungsanlass und Planungsziele .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Inhalt des Bebauungsplanes .....</b>	<b>4</b>
3.1. Städtebauliche Konzeption und grünplanerisches Konzept .....	4
3.2. Art und Maß der baulichen Nutzung .....	4
3.3. Gestalterische Festsetzungen .....	5
3.4. Verkehrsplanung und Erschließung .....	5
3.5. Ver- und Entsorgung .....	6
3.6. Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen .....	6
3.7. Immissionsschutz .....	7
3.8. Altlasten .....	9
3.9. Kampfmittel .....	9
<b>4. Umweltbericht (wird im weiteren Verfahren erstellt) .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Abwägung der negativen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Städtebauliche Daten .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Kosten und Finanzierung .....</b>	<b>9</b>
<b>8. Realisierung der Maßnahme .....</b>	<b>10</b>
<b>9. Beschlussfassung .....</b>	<b>10</b>

## **1. Grundlagen**

### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

BauGB	Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) in der zuletzt geänderten Fassung.
BauNVO 1990	Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.
PlanzV 90	Es ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) anzuwenden.
LBO	Es gilt die Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geänderten Fassung.
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.04.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 301 ff.) in der zuletzt geänderten Fassung.
FNP	Der Bebauungsplan ist entwickelt aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP 2020).

### **1.2. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich**

Lage in der Stadt	Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Norden der Stadt, im Stadtteil Friedrichsgabe.
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich erstreckt sich westlich Lawaetzstraße, nördlich planfestgestellter Oadby and Wigston-Straße, südlich der Sportanlagen an der Lawaetzstraße und östlich des Forstes Rantzaau.

### **1.3. Bestand**

Plangebiet Bebauung	Auf den Flächen des Plangeltungsbereiches befindet sich das Wasserwerk Friedrichsgabe, dessen Standortverlagerung auf die südlich angrenzende Fläche zurzeit in der Realisierung ist, sowie Parkplatzflächen der Firma Jungheinrich AG, die mit ihrem Betriebsgelände östlich angrenzen. Darüber hinaus befinden sich im Plangeltungsbereich zwei gewerbliche Betriebe sowie eine Betriebswohnung.
Eigentumsverhältnisse	Die Flächen befinden größtenteils in Privatbesitz. Teilflächen sind im Eigentum der Stadt.
Planungsrechtliche Situation	Es gilt der rechtskräftige Bebauungsplan 150 Norderstedt „Gewerbegebiet auf dem Felde“ mit seinen Änderungen Nr. 1, 3 und 4.

## **2. Planungsanlass und Planungsziele**

Planungsanlass	Der Anlass dieser Änderung des Bebauungsplanes ist die von den Stadtwerken Norderstedt beabsichtigte Standortverlagerung des Wasserwerkes Friedrichsgabe. Das Wasserwerk an der
----------------	---

Lawaetzstraße/ nördlich der planfestgestellten Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße wird zurzeit auf der unmittelbar südlich angrenzenden Fläche neu errichtet. Gleichzeitig soll das heute vorhandene Wasserwerk vollständig beseitigt werden, wobei die freiwerdenden Flächen zukünftig von den Stadtwerken nicht mehr benötigt werden. Durch diese Standortverlagerung kann eine große zusammenhängende Gewerbefläche nördlich des neuen Wasserwerkes ausgewiesen werden, die von ortsansässigen Unternehmen aufgrund der allgemein günstigen wirtschaftlichen Gesamtsituation zu Kapazitätsvergrößerungen benötigt werden.

Die Stadt Norderstedt möchte im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes die erforderlichen Flächenreserven bereitstellen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich westlich der Lawaetzstraße sicherstellen.

#### Planungsziele

Es werden im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung folgende Planungsziele verfolgt:

- Anpassung der Gewerbegebietsausweisungen an geänderte Nutzungsansprüche
- Umnutzung einer bisher als Wasserwerk festgesetzten Fläche als Gewerbegebiet
- Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln zum Gewerbelärm, um die Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung zu gewährleisten
- Umnutzung eines bisher als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereichs als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasserwerk
- Festsetzung einer Eingrünung der Gewerbe- und Versorgungsflächen

#### Verfahren frühzeitige Bürgerbeteiligung

-

### **3. Inhalt des Bebauungsplanes**

#### **3.1. Städtebauliche Konzeption und grünplanerisches Konzept**

Die städtebauliche Konzeption sieht die Ausweisung von großzügigen, zusammenhängenden Gewerbeflächen sowie die planungsrechtliche Sicherung des Wasserwerkes vor. Das Gewerbegebiet soll zu dem im Westen liegenden Günzug sowie zur geplanten Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße und am nördlichen, östlichen und südlichen Rand eingegrünt werden. Hierzu werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

#### **3.2. Art und Maß der baulichen Nutzung**

#### Art der Nutzung Nutzungsbeschränkungen

Das Plangebiet gliedert sich in zwei unterschiedliche Teilbereiche. Im Norden ist die Festsetzung von Gewerbegebieten vorgesehen, im Süden sollen Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasserwerk ausgewiesen werden.

#### Ausgeschlossenen Nutzungen

Die gemäß § 8 BauNVO in dem Gewerbegebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden eingeschränkt.

In den Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen mit Aus-

nahme von Betriebstankstellen, Gastronomische Betriebe, die überwiegend auf motorisierte Kunden ausgerichtet sind (Drive-In-Restaurants), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Diese einschränkenden Festsetzungen sind aus städtebaulichen Gründen erfolgt, um die Fläche für eine gewerbliche Nutzung im engeren Sinne vorzuhalten und besonders verkehrsintensive Betriebe in dieser verkehrlichen Situation auszuschließen.

Der Ausschluss der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter wird aufgrund dieser Regelung innewohnenden Konfliktpotentials ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben begründet sich in der Konzeption der Stadt Norderstedt, Einzelhandelsnutzungen in den Zentren bzw. an den Magistralen anzuordnen.

Maß der Nutzung	Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den angrenzenden Gewerbeflächen.
Gebäudehöhe	<p>Die Höhe der baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten wird auf max. 15 m begrenzt. Diese Höhe lehnt sich an die maximal festgesetzten Höhen der angrenzenden gewerblichen Bebauung an.</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen der Versorgungsfläche wird in Fortsetzung des östlich angrenzenden, vorhandenen Bestandes und der Notwendigkeit die Höhen aufgrund der südlich angrenzenden Nachbarschaft abzustufen, auf 12 m beschränkt. Diese Höhenfestsetzung entspricht der im rechtskräftigen Bebauungsplan 150, 4. Änderung.</p> <p>Die festgesetzte Gebäudehöhe kann bei untergeordneten Gebäudeteilen – max. 15 % der Geschossfläche – um bis zu 2,0 m überschritten werden. Hierdurch sollen im Gewerbebau übliche Dachaufbauten zugelassen werden.</p>
Baulinien und Baugrenzen	Die großzügige Ausweisung der Baugrenzen bietet Spielräume für sich wandelnde unternehmerische Anforderungen.

### **3.3. Gestalterische Festsetzungen**

Für Werbeanlagen werden gestalterische Festsetzungen getroffen, die über die nach § 16 LBO vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zur Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung hinausgehen. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Bedeutung des Baugebietes und seiner Fernwirkung an der geplanten Verlängerung der Oadby-and-Wigston- Straße sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben unzulässig. Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.

### **3.4. Verkehrsplanung und Erschließung**

Straßenverkehr	Die Erschließung des Plangebietes ist im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet über die Lawaetzstraße vorgesehen. Künftig könnte eine Anbindung auch über das östlich gelegene Grundstück an die geplante Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße erfolgen.
----------------	---

Verkehrsaufkommen Die Abwicklung des aus dem Plangebiet resultierenden Verkehrsaufkommens erfolgt über das vorhandene bzw. geplante Straßennetz.

Ruhender Verkehr  
Stellplätze  
öffentliche Parkplätze Die Errichtung der für die Gewerbeflächen erforderlichen Stellplätze ist in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie auf dem angrenzenden Betriebsgelände möglich.

ÖPNV Das Plangebiet ist durch den etwa 500 m nordöstlich gelegenen Haltepunkt – Friedrichsgabe - an das Schnellbahnnetz des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) angeschlossen.  
Die Haltestelle ist über eine Brücke und einen Fuß- und Radweg vom Plangebiet gut zu erreichen.

Rad- und Fußverkehr Das Plangebiet ist über die angrenzenden vorhandenen und geplanten Fuß- und Radwege erschlossen.

Entlang der Lawaetzstraße ist ein Fußweg vorhanden, der u.a. zur nahegelegenen AKN-Haltestelle führt. Beidseitig der südlich geplanten verlängerten Oadby-and-Wigston-Straße sind Fuß- und Radwege zum Anschluss an das Plangebiet vorgesehen.

### **3.5. Ver- und Entsorgung**

Strom, Gas, Wasser-  
Versorgung Die Versorgung des Gebietes mit Fernwärme, Gas, Wasser, Strom und Telekommunikationsdiensten (wilhelm.tel) erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Leitungsnetze.

Schmutzwasserentsorgung Das Schmutzwasser wird in die vorhandenen Leitungen abgeleitet.

Niederschlagswasser Das Oberflächenwasser ist in das Regensiel einzuleiten oder großflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Müllentsorgung Die Stadt Norderstedt ist gemäß des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg eigenverantwortlich für die Beseitigung und Verwertung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle zuständig.

Feuerwehrelange Die Löschwasserversorgung ist ausreichend zu dimensionieren.

### **3.6. Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen**

Eingriff und Ausgleich Es besteht kein Ausgleichsbedarf, da durch die Planungen kein zusätzlicher Eingriff verursacht wird.

Pflanzbindungen Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes ist die Anpflanzung eines 7 m breiten, an der westlichen Grundstücksgrenze eines ca. 15 m breiten Grünstreifens festgesetzt.

Die mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen belegten Flächen sind in voller Breite unter Verwendung landschaftstypischer und standortgerechter Pflanzen oder standortgerechter Ziergehölze zu bepflanzen.  
In den Anpflanzungsflächen ist auf je 12 m Grundstückslänge mindestens ein großkroniger Laubbaum anzupflanzen.

**Begrünung von Stellplätzen** Zur Mindestbegrünung der ebenerdigen Stellplatzanlagen auf den Baugrundstücken ist unter Berücksichtigung des nutzungsspezifischen Stellplatzbedarfes und der Angemessenheit des Flächenbedarfes in Gewerbegebieten je acht angefangener Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Für neu zu pflanzende Bäume sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbarem Raum bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen.

**Wasserschutzgebiet** Das Gebiet liegt im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet Norderstedt. Auf Vorschriften der Verordnung wird verwiesen.

### **3.7. Immissionsschutz**

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 150 „Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung der Gewerbegebietsausweisung an geänderte Nutzungsansprüche schaffen werden. Der südliche Bereich des Plangebiets soll als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasserwerk ausgewiesen werden, der übrige Bereich als Gewerbegebiet.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall ausgewiesen und bewertet. Dabei wurden die Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm getrennt als auch die Veränderungen der Gesamtbelastung ermittelt.

Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2025/30.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren. Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen (Wohnnutzungen) befinden sich südlich des Plangeltungsbereichs im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 224 Süd der Stadt Norderstedt (Ausweisung als allgemeines Wohngebiet). Weitere schutzbedürftige Nutzung liegen nordöstlich des Plangeltungsbereiches, für diesen Bereich existiert keine rechtskräftiger Bebauungsplan, aufgrund der gemeinsamen Entwicklung mit dem Gewerbegebiet wird von einem Schutzanspruch ausgegangen, der einem Mischgebiet vergleichbar ist.

**Gewerbelärm** Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm aus dem Plangebiet wurde für den Plangeltungsbereich geprüft, ob der Planungsansatz für

uneingeschränkte Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 von  $L_W = 60/60$  dB(A) (tags/nachts) zulässig ist.

Mit den obigen Ansätzen für einen nicht eingeschränkten Betrieb können an allen maßgeblichen Immissionsorten die jeweilig geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tage unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eingehalten werden.

Nachts wurden die maximalen zulässigen Emissionskontingente für die einzelnen Flächen ermittelt, mit denen die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erfüllt werden. Dabei wurden die benachbarten Gewerbegebietsflächen bei der Ermittlung der Emissionskontingente als Vorbelastungen berücksichtigt.

Zwar ergeben sich aus der Summe aller Emissionskontingente der Betriebsflächen der Firma Jungheinrich nachts geringfügige Überschreitungen des Immissionsrichtwerts an der Bebauung südlich des Plangeltungsbereiches, allerdings ist aufgrund der Betriebsgröße und Verteilung der betrieblichen Nutzungen von der Firma Jungheinrich nicht zu erwarten, dass auf allen Flächen die gleiche lauteste Nachtstunde mit der Ausschöpfung des jeweiligen Emissionskontingents erfolgt, vielmehr verteilen sich die verschiedenen Nutzungen auf den verschiedenen Betriebsgrundstücken auf unterschiedliche lauteste Nachtstunden. Somit ist eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 40 dB(A) nachts aus dem Betrieb der Firma Jungheinrich an der südlichen Wohnbebauung in der lautesten Nachtstunde nicht zu erwarten.

Zum Schutz der umliegenden schützenswerten Nutzungen außerhalb des Gewerbegebiets sind für den Nachtabschnitt Emissionsbeschränkungen festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Emissionskontingente ist insgesamt festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung grundsätzlich verträglich ist.

#### Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenbelastungen wurden der Verkehrsuntersuchung entnommen und auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet.

Für alle Immissionsorte außerhalb des Plangeltungsbereichs ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Zunahmen aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehren.

Innerhalb des Plangebiets ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts. Die Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A)/59 dB(A) tags/nachts werden innerhalb des Plangeltungsbereichs überwiegend eingehalten.

Innerhalb der Baugrenzen werden im Tageszeitraum der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) überwiegend und der Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete von 69 dB(A) überall eingehalten. In den Nachtstunden werden der Orientierungswert für Ge-

werbegebiete von 55 dB(A) in weiten Bereichen innerhalb der Baugrenzen und der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) in Teilbereichen überschritten.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von Gewerbegebieten vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen. Der Schutz von Büronutzung im Plangebiet vor Verkehrslärm erfolgt daher durch passiven Schallschutz durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

Gesamtlärm

Hinsichtlich der Bewertung der Veränderungen im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall ist festzustellen, dass die Zunahmen des Gesamtlärms bis zu 0,3 dB(A) tags/nachts betragen und somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) liegen.

Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden nicht erreicht. Insgesamt sind durch das Planvorhaben keine beurteilungsrelevanten Veränderungen der Gesamtlärmsituation zu erwarten.

### **3.8. Altlasten**

Östlich des Plangebietes befindet sich ein gewerblicher Betrieb. Im Plangebiet selbst sind zwei Betriebe vorhanden. Der Untersuchungsbedarf wird im weiteren Verfahren ermittelt. Eine Verträglichkeit der geplanten Nutzungen muss gewährleistet werden.

### **3.9. Kampfmittel**

Da im Gebiet des Bebauungsplanes Kampfmittel nicht auszuschließen sind, ist die Fläche vor Beginn von Bauarbeiten auf Kampfmittel zu untersuchen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Amt für Katastrophenschutz durchgeführt.

## **4. Umweltbericht (wird im weiteren Verfahren erstellt)**

In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan beigefügt (§ 2 a BauGB).

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar und setzt sich aus den bewertenden Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zusammen. Der Umweltbericht stellt keine Abwägung mit anderen Belangen dar.

## **5. Abwägung der negativen Umweltauswirkungen**

## **6. Städtebauliche Daten**

Flächenbilanz	Größe des Plangebietes	66,7 ha (66.715,40 m <sup>2</sup> )
	Gewerbeflächen	58,2 ha (58.166,93 m <sup>2</sup> )
	Versorgungsflächen	8,5 ha (8.548,47 m <sup>2</sup> )

## **7. Kosten und Finanzierung**

Äussere Erschließung €

Innere Erschließung	davon	€
	Verkehrsanlagen	€
	Schmutzwasser	
	Regenwasser	

Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	davon	€
	Gestaltung von Grünflächen	€
	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	€
	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	€

### **8. Realisierung der Maßnahme**

Bodenordnung Sozialplan	Nicht erforderlich.
----------------------------	---------------------

### **9. Beschlussfassung**

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom .....gebilligt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT  
Der Oberbürgermeister

Grote

## **Anlage 1 Pflanzliste**

### **Erläuterung zu den textlichen Festsetzungen 3.1, 3.2, 3.3:**

#### **Es sind folgende Baumarten vorgesehen:**

Eberesche *Sorbus aucuparia*,

Hänge-Birke *Betula pendula*,

Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*,

Stiel-Eiche *Quercus robur*,

Winter-Linde *Tilia cordata* sowie

Zitter-Pappel *Populus tremula*.

#### **Die Strauchschicht sollte aus folgenden Gehölzen bestehen:**

Blutroter Hartriegel *Cornus sanguinea*,

Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*,

Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*,

Zweigrifflicher Weißdorn *Crataegus laevigata*,

Europäisches Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*,

Schlehe *Prunus spinosa*,

Hunds-Rose *Rosa canina* etc.